



Stadt Fürth
90744 Fürth

Stadtkämmerei			
Käm/1	H. Schüb		Sech → D. A. —
09. Dez. 2021		Käm/2	
VwH	VmH		
Käm/Sys	Käm/Steuer		Vz
1. z.w.V.	4. m.d.B. um Rücksprache		
2. z.K.	5. z.A.		
3. Kopie an:	6. V.A.		

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: martin.stumpf@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG12-1546-13-2-10
Herr Stumpf

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Zi. Nr. F 55

Datum
03.12.2021

Gewährung von Bedarfszuweisungen gemäß Art. 11 FAG im Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und für Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände über die Bedarfszuweisungs- und Stabilisierungshilfeanträge gemäß Art. 11 FAG aus dem Jahr 2021 wie folgt entschieden (FMS vom 01.12.2021, 62-FV 6520.5-11/4):

„Die Stadt Fürth hat mit Schreiben vom 30. April 2021 eine Stabilisierungshilfe Säule 1 und Säule 2 beantragt.

I. Entscheidung

1. Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe der Säule 1

Auf Grundlage der zur Sitzung am 9. November 2021 vorgelegten Unterlagen wurde wie folgt über den Antrag entschieden:

- a) Es wird eine **Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG in Höhe von 8.000.000 €** in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe zur Schuldentilgung (Säule 1) unter
- b) nachfolgenden **Auflagen** (siehe I. 3. und 4.) bewilligt.

2. Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe der Säule 2

Auf Grundlage der zur Sitzung am 9. November 2021 vorgelegten Unterlagen wurde wie folgt über den Antrag entschieden:

- a) Es wird eine **Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.000.000 €** in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe als Investitionshilfe (Säule 2) unter
- b) nachfolgenden **Auflagen** (siehe I. 5. und 6.) bewilligt.

3. Auflagen zur Bewilligung einer Stabilisierungshilfe der Säule 1

Die Stabilisierungshilfe (Säule 1) wird **unter folgenden Auflagen** bewilligt, die von der Kommune **bis spätestens zum 31. März 2022** erfüllt und nachgewiesen werden müssen:

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionalbahnen

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

- a) **Vorlage eines Beschlusses** des Stadtrats, wonach im Jahr 2022 das Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zur ordentlichen Tilgung innerhalb des Haushaltes zuzüglich der Verbindlichkeiten bzw. Betätigungen außerhalb des Haushalts einschließlich der Beteiligungen ohne Haftungsbeschränkung bzw. mit bestehender Verlustausgleichs- bzw. Beitragsverpflichtung (Verbindlichkeiten der Kategorie 1) bei maximal **100 %** liegen wird, **sowie die Umsetzung des Beschlussinhalts** insbesondere im Haushaltsplan für das Jahr 2022.

Maßgebend für die Beurteilung ist neben dem Beschluss des Stadtrats der Haushaltsplan für das Jahr 2022 zuzüglich der geplanten Kreditneuaufnahmen für Verbindlichkeiten bzw. Betätigungen außerhalb des Haushalts einschließlich der Beteiligungen ohne Haftungsbeschränkung bzw. mit bestehender Verlustausgleichs- bzw. Beitragsverpflichtung (Verbindlichkeiten der Kategorie 1) für das Jahr 2022.

Bei der Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung werden die Kreditaufnahmen sowie Tilgungsleistungen für Investitionen in die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung gem. Art. 8 KAG aufgrund der erforderlichen Erhebung von kostendeckenden Beiträgen und Gebühren nicht berücksichtigt. Eine Zuordnung der Kreditaufnahmen eines Jahres zu den kostenrechnenden Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist maximal in Höhe des prozentualen Anteils der Investitionen, die der Stadt tatsächlich als Eigenanteil verbleiben, oder die über Gebühren refinanziert werden, zulässig. Dabei ist zudem die im Antrag 2021 erfolgte (ggfs. anteilige) Zuordnung von Kreditaufnahmen für Investitionen im Jahr 2022 zu den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beizubehalten.

Kreditaufnahmen zur Umschuldung von Kreditverbindlichkeiten werden nicht berücksichtigt.

- b) Umfangreiche, aussagekräftige und detaillierte **Überarbeitung** und **Umsetzung** des vorgelegten **Haushaltskonsolidierungskonzepts bis spätestens zum 31. März 2022** im Benehmen mit der zuständigen Regierung gemäß den Vorgaben der Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 4. Februar 2021, Az. 62 – FV 6520.9-3/7.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Darstellung der ursprünglichen Sachlage im jeweiligen Bereich des „10-Punkte-Katalogs“.
- Ausführungen zu bereits beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen in den letzten sieben Jahren, sowie deren Auswirkungen (keine Darstellung aller Maßnahmen gesammelt am Ende des Haushaltskonsolidierungskonzeptes).
- Darstellung der aktuellen Sachlage zu jedem einzelnen Punkt des „10-Punkte-Katalogs“.
- Überprüfung bereits durchgeführter Maßnahmen hinsichtlich der aktuellen Lage (inkl. Erläuterung zum Prüfungsergebnis).
- Auslotung neuer bzw. weiterer Konsolidierungspotentiale; auch ein geringes vorhandenes Einspar- bzw. Einnahmepotential ist auszuschöpfen.

Neuerungen und Ergänzungen im Haushaltskonsolidierungskonzept sind hervorzuheben.

- c) Überarbeitung der tabellarischen Übersicht. Insbesondere **neue Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen** und deren Auswirkungen sind **hervorzuheben**.
- d) **Beschluss** des überarbeiteten **Haushaltskonsolidierungskonzepts** durch den Stadtrat mit dem Ziel, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen.
- e) Bei der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzepts sind insbesondere folgende Punkte umfassend beachten:

- Beschluss und Umsetzung **neuer Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen**.
- Überarbeitung des **Investitionsprogramms** mit dem Ziel auch im Finanzplanungszeitraum auf Nettoneuverschuldungen zu verzichten.

Das Prüfungsergebnis ist im zu überarbeitenden Haushaltskonsolidierungskonzept **darzustellen**.

f) **Beim Haushaltskonsolidierungskonzept sind zudem folgende allgemeine Hinweise zu beachten:**

1. Die Kommune hat sich bei den Investitionen **grundsätzlich** auf unabweisbare Maßnahmen im **Pflichtaufgabenbereich bzw. rentierlichen Bereich** zu beschränken. Soweit möglich, sind auch dort Kosteneinsparungen vorzunehmen. Investitionen im **freiwilligen Bereich** sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und dürfen **nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit** angegangen werden (Voraussetzungen hierzu siehe Punkt Nr. 1 des „10-Punkte-Katalogs“).
2. Die bislang getroffenen **Konsolidierungsmaßnahmen sind** nicht nur **umzusetzen**, sondern auch **fortlaufend** dahingehend **zu prüfen**, ob **Anpassungen bzw. Neuerungen** zur Beibehaltung des Konsolidierungskurses **erforderlich** sind. **Das Ergebnis der Prüfung ist im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu dokumentieren**.
3. Es soll aus dem Konzept hervorgehen, in welchem Jahr mit der **Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit** gerechnet wird. Da der Kommune Stabilisierungshilfen gewährt werden, ist im Hinblick auf eine weitere Gewährung darzulegen, ob und wie die Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit erreichen kann. Diese Bewertung ist mit dem Mindestbetrag der jährlichen freien Finanzspanne zu untermauern, mit der aus Sicht der Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit erreicht und gehalten werden kann.

Hinweis: Der **Nachweis der Erfüllung der Auflagen** zur Stabilisierungshilfe der Säule 1 hat durch die Kommune innerhalb der gesetzten Frist **bis spätestens zum 31. März 2022** durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

4. **Verwendung der Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung (Säule 1)**

Die Gewährung der Stabilisierungshilfe der Säule 1 steht unter der Auflage, dass die ausgezahlten Beträge **wie folgt zu verwenden sind:**

- a) **Höchstmöglich für** die im Antrag benannten Möglichkeiten zur **Ablösung der nachfolgenden Darlehen mit zwischen November 2021 und einschließlich Dezember 2022 auslaufender (Zins-) Bindung** oder für im Zeitraum November 2021 bis einschließlich Dezember 2022 durchführbare **Sondertilgungen** für die keine Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Entgelte und Gebühren zu leisten sind:
- Darlehen Bayerische Landesbank, Nr. 02_175, Aufnahmedatum: 30. Januar 2007
 - Darlehen Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Nr. 59_006, Aufnahmedatum: 30. Dezember 2016
 - Darlehen Commerzbank, Nr. 60_003, Aufnahmedatum 2. April 2007
 - Darlehen Bayerische Landesbank, Nr. 14. November 2007, Aufnahmedatum 14. November 2007

Die Verwendung der Stabilisierungshilfe der Säule 1 zur Ablösung bzw. Sondertilgung von Darlehen ist nur zulässig, sofern das jeweilige Darlehen vor dem 1. Januar 2017 aufgenommen wurde oder vor dem 1. Januar 2017 aufgenommen und danach umgeschuldet wurde.

- b) Der ggf. verbleibende **Restbetrag** in Höhe von maximal 10.000 € zur **Leistung der ordentlichen Tilgung 2021**.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Verwendung der Stabilisierungshilfe ausschließlich für die unter Buchstaben a) und b) angegebenen Zwecke** zugelassen ist. Eine hiervon abweichende Verwendung kann unter Umständen zu einer Rückforderung der gewährten Stabilisierungshilfe führen.

5. Auflagen zur Bewilligung einer Stabilisierungshilfe der Säule 2

Die Stabilisierungshilfe (Säule 2) wird **unter folgenden Auflagen** bewilligt, die von der Kommune **bis spätestens zum 31. März 2022** erfüllt und nachgewiesen werden müssen:

a) **Vorlage eines Beschlusses** des Stadtrats, wonach im Jahr 2022 das Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zur ordentlichen Tilgung innerhalb des Haushaltes zuzüglich der Verbindlichkeiten bzw. Betätigungen außerhalb des Haushalts einschließlich der Beteiligungen ohne Haftungsbeschränkung bzw. mit bestehender Verlustausgleichs- bzw. Beitragsverpflichtung (Verbindlichkeiten der Kategorie 1) bei maximal **100 %** liegen wird, **sowie die Umsetzung des Beschlussinhalts** insbesondere im Haushaltsplan für das Jahr 2022.

Maßgebend für die Beurteilung ist neben dem Beschluss des Stadtrats der Haushaltsplan für das Jahr 2022 zuzüglich der geplanten Kreditneuaufnahmen für Verbindlichkeiten bzw. Betätigungen außerhalb des Haushalts einschließlich der Beteiligungen ohne Haftungsbeschränkung bzw. mit bestehender Verlustausgleichs- bzw. Beitragsverpflichtung (Verbindlichkeiten der Kategorie 1) für das Jahr 2022.

Bei der Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung werden die Kreditaufnahmen sowie Tilgungsleistungen für Investitionen in die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung gem. Art. 8 KAG aufgrund der erforderlichen Erhebung von kostendeckenden Beiträgen und Gebühren nicht berücksichtigt. Eine Zuordnung der Kreditaufnahmen eines Jahres zu den kostenrechnenden Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist maximal in Höhe des prozentualen Anteils der Investitionen, die der Stadt tatsächlich als Eigenanteil verbleiben, oder die über Gebühren refinanziert werden, zulässig. Dabei ist zudem die im Antrag 2021 erfolgte (ggfs. anteilige) Zuordnung von Kreditaufnahmen für Investitionen im Jahr 2022 zu den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beizubehalten.

Kreditaufnahmen zur Umschuldung von Kreditverbindlichkeiten werden nicht berücksichtigt.

b) Umfangreiche, aussagekräftige und detaillierte **Überarbeitung und Umsetzung** des vorgelegten **Haushaltskonsolidierungskonzepts bis spätestens zum 31. März 2022** im Benehmen mit der zuständigen Regierung gemäß den Vorgaben der Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 4. Februar 2021, Az. 62 – FV 6520.9-3/7.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Darstellung der ursprünglichen Sachlage im jeweiligen Bereich des „10-Punkte-Katalogs“.
- Ausführungen zu bereits beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen in den letzten sieben Jahren, sowie deren Auswirkungen (keine Darstellung aller Maßnahmen gesammelt am Ende des Haushaltskonsolidierungskonzeptes).
- Darstellung der aktuellen Sachlage zu jedem einzelnen Punkt des „10-Punkte-Katalogs“.
- Überprüfung bereits durchgeführter Maßnahmen hinsichtlich der aktuellen Lage (inkl. Erläuterung zum Prüfungsergebnis).
- Auslotung neuer bzw. weiterer Konsolidierungspotentiale; auch ein geringes vorhandenes Einspar- bzw. Einnahmepotential ist auszuschöpfen.

Neuerungen und Ergänzungen im Haushaltskonsolidierungskonzept sind hervorzuheben.

- c) Überarbeitung der tabellarischen Übersicht. Insbesondere **neue Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen** und deren Auswirkungen sind **hervorzuheben**.
- d) **Beschluss** des überarbeiteten **Haushaltskonsolidierungskonzepts** durch den Stadtrat mit dem Ziel, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen.
- e) Die bereits in **Nr. 3 e) und f)** enthaltenen Prüfhinweise und allgemeinen Hinweise gelten sinngemäß.

Hinweis: Der **Nachweis der Erfüllung der Auflagen** zur Stabilisierungshilfe der Säule 2 hat durch die Kommune innerhalb der gesetzten Frist **bis spätestens zum 31. März 2022** durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

6. Verwendung der Stabilisierungshilfe als Investitionshilfe (Säule 2)

Die Gewährung der Stabilisierungshilfe der Säule 2 steht unter der Auflage, dass die ausgezahlten Beträge **wie folgt zu verwenden sind:**

- a) **Für** in der Investitionsplanung der Folgejahre enthaltene **Bedarfe** in die **gemeindliche Grundausstattung** (z.B. Schul-/Kindergartenbereich, Straßen, Brücken, Feuerwehr, Rathaus/Verwaltungsgebäude, Breitbandausbau), soweit die entsprechenden Ausgaben der Kommune zur Finanzierung verbleiben (**Eigenanteil**).
- b) Zur Finanzierung von anstehenden **gemeindlichen Strukturmaßnahmen** (insbesondere Investitionen im Rahmen der Zusammenarbeit nach KommZG).
- c) Die bewilligte Stabilisierungshilfe darf frühestens 2022 und sollte möglichst zeitnah (sofern möglich bis Ende des Jahres 2023, aber spätestens Ende 2025) zweckentsprechend verwendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Verwendung der Stabilisierungshilfe ausschließlich für die unter Buchstaben a) und b) angegebenen Zwecke** zugelassen ist. Eine hiervon abweichende Verwendung kann unter Umständen zu einer Rückforderung der gewährten Stabilisierungshilfe führen.

7. Widerrufsvorbehalt

Die Rückforderung der Stabilisierungshilfe der Säulen 1 und 2 bleibt für den Fall vorbehalten, dass gegen eine oben genannte Auflage (zu Säule 1 oder 2) verstoßen wird oder nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Stabilisierungshilfe von Bedeutung waren. Sollte die Kommune selbst nachträglich entsprechende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten feststellen, hat sie diese unverzüglich dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu melden.

Auf das Prüfungsrecht des Bayer. Obersten Rechnungshofs wird hingewiesen.

II. Begründung

1. Die Gewährung von Stabilisierungshilfen gemäß Art. 11 BayFAG für Schuldentilgung (Säule 1) ist zwingend an drei Voraussetzungen geknüpft. Der Antragsteller muss neben der strukturellen (1) und finanziellen Härte (2) auch den Nachweis eines stringenten Haushaltskonsolidierungskurses durch ein nachhaltiges Haushaltskonsolidierungskonzept (3) erbringen. Die Beurteilung des Konsolidierungskurses erfolgt nach bayernweit einheitlichen Maßstäben. Durch eigene Konsolidierung im Haushalt und die Gewährung von Stabilisierungshilfen soll die Kommune durch Abbau einer überdurchschnittlichen Verschuldung sowie durch eine nachhaltige Verringerung der Zins- und

Tilgungsleistungen wieder hinreichend finanzielle Handlungsspielräume erlangen. Bei Kommunen, die bereits mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfen (ab 2019: Stabilisierungshilfen zur Schuldentilgung) erhalten haben, ist zudem das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage erforderlich.

Kommunen, denen bereits mindestens dreimal eine Stabilisierungshilfe (ab 2019 Stabilisierungshilfen zur Schuldentilgung) bewilligt worden ist, können seit 2019 auch „Investitionshilfen“ insbesondere zur Vermeidung eines ansteigenden bzw. zum Abbau eines Investitionsstaus beantragen. Die „Investitionshilfen“ unterstützen konsolidierungswillige Kommunen bei der Finanzierung von anstehenden kommunalen Strukturmaßnahmen bzw. künftigen erforderlichen Investitionen in die gemeindliche Grundausrüstung. Die Höhe der nach Säule 2 bewilligten Stabilisierungshilfe richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau u.a. nach den im vorgelegten Antrag 2021 genannten und 2022 zur Realisierung anstehenden Investitionen in die gemeindliche Grundausrüstung, dem Konsolidierungswillen des Antragstellers und den bereits in den Vorjahren gewährten Investivanteilen bzw. Investitionshilfen.

Der Nachweis eines stringenten Haushaltskonsolidierungskurses erfordert, dass das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß den Vorgaben der Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 4. Februar 2021, Az. 62 – FV 6520.9-3/7, mit dem Ziel überarbeitet, beschlossen und umgesetzt wird, mittelfristig wieder die Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Die eingehende Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Stadt Fürth im Antragsjahr 2021 die gemäß dem obigen Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 4. Februar 2021 erforderlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung (Säule 1) und als Investitionshilfe (Säule 2) erfüllt, so dass ihr eine Stabilisierungshilfe gemäß Art. 11 BayFAG in Höhe von

- a) **8.000.000 €** in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren **Überbrückungsbeihilfe** zur Schuldentilgung (Säule 1) und
- b) **1.000.000 €** in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren **Überbrückungsbeihilfe** als Investitionshilfe (Säule 2)

unter der Voraussetzung der Erfüllung der genannten Auflagen bewilligt wird.

Die Stabilisierungshilfe der Säule 1 und der Säule 2 wird zunächst nur in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe gewährt, da die Beschränkung der Kreditaufnahmen im Jahr 2022 und die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzepts abzuwarten ist.

2. Die Fristsetzung bis 31. März 2022 trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits bis Mitte April 2022 wiederum die Neuansträge für das Antragsjahr 2022 bei der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Grundlage für die Prüfung der Neuansträge durch die zuständige Rechtsaufsicht und die Regierung ist dabei auch, inwiefern die Auflagen der Vorjahresbewilligung erfüllt wurden. Insofern ist es sachgemäß, die Frist bis 31. März 2022 zu begrenzen. Die Fristsetzung ist auch angemessen und für den Antragsteller hinreichend erfüllbar. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kommune ihren Haushaltsplan grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen haben sollte und das Haushaltskonsolidierungskonzept als fortlaufender Nachweis des Konsolidierungswillens auch zwingender Bestandteil für den Neuansatz im Jahr 2022 ist, ist die Fortschreibung samt ggf. notwendiger Überarbeitung des Konzepts und Beschlüssen des Stadtrates hierzu hinreichend erfüllbar. Der erforderliche Beschluss zur Beschränkung der Kreditneuaufnahmen für das Jahr 2022 kann durch den Stadtrat jederzeit ohne zeitliche Einschränkung gefasst werden. Eine Realisierung bis 31. März 2022 ist somit ebenfalls hinreichend erfüllbar.
3. Die ausgezahlten Mittel sind gem. I. 4. bzw. I. 6. des Bescheids für einen bestimmten Zweck zu verwenden. Diese Verknüpfung der Bewilligung mit einer Verwendungsaufgabe ist notwendig, damit dem Zweck der Gewährung der Stabilisierungshilfe hinreichend Rechnung getragen wird.

Stabilisierungshilfen verfolgen insbesondere den Zweck, Kommunen bei der ganzheitlichen Konsolidierung ihrer Haushalte zu unterstützen und ihnen wieder hinreichende finanzielle Handlungsspielräume zu eröffnen.

Durch die Beschränkung der als Säule 1 bewilligten Stabilisierungshilfe auf die Sondertilgung von Darlehen, die bereits mindestens im fünften Jahr vor der Antragstellung aufgenommen oder prolongiert worden sind, wird der Schwerpunkt auf die Entlastung der Empfängerkommunen von Altdarlehen mit hoher Zinsbelastung gelegt.

Stabilisierungshilfeempfängerkommunen können seit dem Jahr 2019 „Investitionshilfen“ insbesondere zur Vermeidung eines ansteigenden bzw. zum Abbau eines Investitionsstaus beantragen (Säule 2). Die Investitionshilfen unterstützen konsolidierungswillige Kommunen bei der Finanzierung von anstehenden kommunalen Strukturmaßnahmen bzw. künftigen erforderlichen Investitionen in die gemeindliche Grundausstattung.

Die konkrete Verwendung der ausgezahlten Mittel darf diese Zweckbestimmung nicht konterkarieren. Die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen zur Verwendung stellen sicher, dass der Einsatz der Stabilisierungshilfen diesen Zwecken dient. Liegen Verstöße gegen diese Auflagen zur Verwendung vor, kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Stabilisierungshilfe widerrufen (vgl. Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG).

4. Die Verknüpfung der Bewilligung mit einem Widerrufsvorbehalt, verbunden mit der Konsequenz einer Rückforderung der Beträge, ist erforderlich, damit dem Zweck der Gewährung der Stabilisierungshilfe hinreichend Rechnung getragen wird. Die Vorlage und insbesondere die Fortschreibung sowie Umsetzung des vollständigen und den Vorgaben entsprechenden Haushaltskonsolidierungskonzepts ist Ausdruck des Konsolidierungswillens des Antragstellers und damit ausschlaggebend für die Frage, ob dem Antragsteller Stabilisierungshilfen zu gewähren sind oder nicht. Ist der Konsolidierungswille nicht mehr gegeben, wäre die Bewilligungsbehörde gezwungen, die Gewährung der Stabilisierungshilfe abzulehnen. Der Widerrufsvorbehalt schafft damit die erforderliche Grundlage, dass die Bewilligung nur bei Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzungen aufrechterhalten wird.

Die gleichen Grundsätze gelten für den Fall der Feststellung von Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten, die die Bewilligungsbehörde bei Entscheidung über den Antrag zu einer Ablehnung der Stabilisierungshilfe gezwungen hätte.

III. Allgemeines und Ziel der Stabilisierungshilfen

Über die Bewilligung einer **Stabilisierungshilfe und deren Höhe** wird insbesondere in Abhängigkeit von der Umsetzung der im vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzept enthaltenen Sanierungsmaßnahmen bzw. weitergehenden Konsolidierungsbemühungen der Kommune sowie nach Maßgabe der im Staatshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel **jedes Jahr neu entschieden**. Bei Stabilisierungshilfen nach Säule 1 sind zudem auch die strukturellen Gegebenheiten vor Ort und die finanzielle Lage in einer bayernweiten Gesamtschau über alle Antragsteller maßgebend.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 4. Februar 2021, Az. 62 – FV 6520.9 – 3/7, verwiesen.

Da die Stadt Fürth bereits mehr als fünfmal eine Stabilisierungshilfe (ab 2019: Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung) erhalten hat, wird für den Fall einer erneuten Antragstellung vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß den Ausführungen im Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 4. Februar 2021, Az. 62-FV 6520.9-3/7, eine Bewilligung von mehr als fünf Jahresraten nur bei zusätzlichem **Vorliegen einer besonderen Bedarfslage** erfolgen kann. Eine besondere Bedarfslage liegt z.B. bei Antragstellung für 2022 vor, sofern die Summe der freien Finanzspanne für

den Zeitraum 2017 bis 2021 negativ oder die nivellierte finanzielle Bewegungsfreiheit 2017 bis 2021 ungünstig ist. Sofern dies nicht erfüllt wird, kann ein besonderer Bedarf auch dann vorliegen, wenn die Gesamtverschuldung zum 31. Dezember 2021 mindestens 150 % des Größenklassendurchschnitts **und** das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre maximal 100 % beträgt.

Ziel der Haushaltskonsolidierung muss insbesondere sein, eine die finanziellen Spielräume der Kommune einengende Belastung durch den laufenden Schuldendienst **nachhaltig** zu reduzieren, um so wieder freie Handlungsspielräume zu schaffen.

Zudem können Städte und Gemeinden, die bereits mindestens dreimal eine Stabilisierungshilfe (ab 2019 Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung) erhalten haben und einen (dringenden) Investitionsbedarf im Bereich der gemeindlichen Grundausrüstung geltend machen, hierfür seit dem Jahr 2019 auf Antrag eine „Investitionshilfe“ nach Säule 2 der Stabilisierungshilfen erhalten. Voraussetzung ist u.a. ein nachhaltiger und stringenter Konsolidierungswille, der u.a. auch durch eine Beschränkung der Kreditaufnahme auf einen Wert unterhalb der ordentlichen Tilgungen zum Ausdruck kommt.

Durch diese „Investitionshilfen“ werden konsolidierungswillige Kommunen bei der Vermeidung eines ansteigenden bzw. beim Abbau eines Investitionsstaus im Bereich der gemeindlichen Grundausrüstung, insbesondere aber auch bei anstehenden kommunalen Strukturmaßnahmen finanziell unterstützt.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sofern mindestens eine der Voraussetzungen der Säule 1 „Schuldentilgung“ – strukturelle Härte, finanzielle Härte, Vorliegen eines besonderen Bedarfs ab dem 6. Antragsjahr – erstmals nicht mehr vorliegt, die **Investitionshilfe auf einen weiteren Bezugszeitraum von maximal drei Jahren begrenzt ist.**

IV. Überprüfung der erreichten Haushaltskonsolidierung

1.) Der Rechtsaufsicht ist bis 31. März 2022 vorzulegen:

- a) **Überarbeitetes** und umgesetztes **Haushaltskonsolidierungskonzept** (gem. Vorgaben der Anlage zum FMS vom 4. Februar 2021, Az. 62 – FV 6520.9-3/7, „10-Punkte-Katalog“).
- b) **Beschluss** des überarbeiteten **Haushaltskonsolidierungskonzepts** durch den Stadtrat.
- c) Die in diesem Bescheid genannten und **bis 31. März 2022 zu erfüllenden Auflagen bzw. Hinweise** sind in das zu überarbeitende Haushaltskonsolidierungskonzept zu übernehmen.
- d) **Aktualisierte tabellarische Übersicht** zum Haushaltskonsolidierungskonzept mit konkreten Angaben der Kommune zu erzielten und erzielbaren Mehreinnahmen/Minderausgaben (aktueller Vordruck s. **Anlagendokument zum FMS vom 4. Februar 2021**, Az. 62 – FV 6520.9-3/7).
- e) **Aktuelles Investitionsprogramm für den Zeitraum 2022 bis 2025 mit Angabe der voraussichtlichen Eigenanteile und der voraussichtlichen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme.**
- f) **Verwendungsnachweise zur Säule 1 (Schuldentilgung) der Stabilisierungshilfe 2021:**

Vorlage der Aufstellung (gemäß offizieller Vorlage) samt Nachweisen:

Für Verwendungen entsprechend Tz. I. 4. a):

Vorlage des Kontoauszugs des Darlehenskontos, aus dem die Sondertilgung bzw. Ablösung des Darlehens hervorgeht.

Für Verwendungen entsprechend Tz. I. 4. b):

Vorlage einer Übersicht, aus der zu ersehen ist, **welche ordentliche Tilgung in 2021 insgesamt pro Darlehen und Bank** (Angabe des Namens der Bank und der Darlehens-Nr.) mit Hilfe der Stabilisierungshilfe finanziert worden ist.

2.) Der Rechtsaufsicht ist bis spätestens 31. März 2024 vorzulegen:

Verwendungsnachweise zur Säule 2 (Investitionshilfe) **der Stabilisierungshilfe 2021** für Verwendungen entsprechend Tz. I. 6. a) und b):

Als **Nachweis für die Investitionen** sind neben der Angabe und dem Nachweis der Gesamtkosten **pro** jeweiliger Investition (Auszug der Buchungen des HH-Titels und Sachbuchauszug) auch die hierfür erhaltenen Einnahmen und Fördermittel zwingend anzugeben.

Die Unterlagen müssen der jeweiligen Investition klar zuordenbar sein. Hierzu ist **pro** getätigter Investition eine Zusammenstellung der angefallenen und mit Hilfe der Stabilisierungshilfe 2021 finanzierten Kosten zu übermitteln, aus denen auch die Reduzierung von Einnahmen bzw. Fördermitteln ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



F i s c h e r
Ltd. Regierungsdirektor